schutzkonzept Betrieb YY für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz

Logo des Clubs, Veranstaltung

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Club/Veranstaltungsort bzw. des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Arbeitgebende und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

* Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
	+ Die Gäste müssen ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen.
	+ Die Identität des/der Zertifikat-Halter\*in wird geprüft.
* Den Gästen wird empfohlen den SwissCovid App zu nutzen.
* Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können:
	+ tragen eine Hygienemaske,
	+ kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
	+ Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
	+ Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
* Es muss eine verantwortliche Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Schutzkonzept Superclub

1. Händehygiene

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Beim Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Hygienestationen stehen bereit. Die Gäste werden auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.  |
| Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.  |
| Die Gäste desinfizieren sich beim Zutritt und Verlassen der Club/Veranstaltungsort die Hände. |

2. Distanz halten

Ein- und Auslassmanagement

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Der Zugang erfolgt nur, wenn ein gültiges Covid-Zertifikat vorliegt und die Identität des Zertifikat-Holder überprüft worden ist.Hier kurz beschreiben wie die Überprüfung des Covid-Zertifikat und der Identität erfolgt!  |
| In der Warteschlange, vor der Prüfung des Covid-Zertifikates wird die Abstandsregel oder eine Maskentragpflicht umgesetzt.  |

Während der Veranstaltung

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Den Gästen wird die Nutzung des SwissCovid App empfohlen. |

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können (die in direkten Kontakt mit den Gästen stehen) und sich die Positionen nicht durch, durch geeignete Abschrankungen abgetrennt werden können, tragen eine Hygienemaske. |
| Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt. |
| Künstler\*innen ohne Covid Zertifikat müssen durch geeignete Abschrankungen abgetrennt werden oder tragen eine Hygienemaske. |

3. Reinigung

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten. |
| Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert. |
| Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt. |
| Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert. |
| An den Eingängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.  |
| Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler\*innen sind für die Reinigung verantwortlich. |

4. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen. |

5. Besondere Arbeitssituationen

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).  |
| Die Schutzmassnahmen für das Personal (Hygienemasken) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen. |

6. Information

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Die Gäste werden im Vorfeld der Veranstaltung darüber informiert, dass eine Zertifikats-Zutritts-Beschränkung gilt. |
| Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.  |
| Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen. |

8. Management

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe). In unserem Betrieb ist xx für die Umsetzung der Massnahmen.  |
| Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren. |
| Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher. |

9. Andere Schutzmassnahmen

|  |
| --- |
| Massnahmen |
| In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften.  |
| Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party). |
| Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen. |

11. Anhänge

|  |
| --- |
| Anhang |
|  |
|  |

12. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_